**Bescheinigung**

**Fachkundigkeit zur Tötung von schwerverletzten Kleinwiederkäuern auf entlegenen Sömmerungsbetrieben**

Die Bescheinigung gilt nur als Ergänzung zu einer gültigen TAM-Vereinbarung und muss zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Der Bestandestierarzt regelt, wann und unter welchen Bedingungen die Tötung delegiert werden kann.

Hiermit bestätigen die Unterzeichnenden, dass die unten aufgeführte Person die geforderte Instruktion durch den Bestandestierarzt erhalten hat und somit ab sofort über die notwendigen Kenntnisse zur Tötung von schwerverletzten Schafen und/oder Ziegen während der aktuellen Sömmerungssaison auf dem Sömmerungsbetrieb verfügt:

Sömmerungsbetrieb:      …………………………………………………………………

TVD-Nr.:      …………………………………………………………………………

Name:      …………………………………………………………………………

Vorname:      …………………………………………………………………………

Mobile-Nr.:      …………………………………………………………………………

Datum der Instruktion      …………………………………………………………………………

Eignung des Betäubungsgerätes und der Munition: [ ]  ja [ ]  nein

Betäubungsgerät ist gepflegt und auf Funktionalität geprüft: [ ]  ja [ ]  nein

Im Rahmen der Instruktion wurden folgende Inhalte vermittelt:

[ ]  Anatomie Schafschädel

[ ]  Anatomie Ziegenschädel

[ ]  Funktionsweise des Bolzenschussapparates

[ ]  Praktisches Üben an [ ]  Schafkadaver [ ]  Ziegenkadaver

Diese Bescheinigung ist gültig für die Sömmerung      ……………….. (Jahr einfügen)

Ort, Datum

Alpverantwortlicher Bestandestierarzt

**Merkblatt**

**Vorgehen fachkundige Tötung und Kadaverentsorgung von schwerverletzten Kleinwiederkäuern auf entlegenen Sömmerungsbetrieben**

1. **Betäubung:**
* bei Verwendung eines Bolzenschussapparates: **Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit** muss **SOFORT** eintreten
* Betäubung mit Bolzenschussapparat führt nur zu einem vorübergehenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit!!!

|  |
| --- |
| **Ansatz des Bolzenschussgerätes** |
| Unbehornte Schafe und Ziegen | Behornte Ziegen |
|  |  |
| in der Mitte der vorderen Verbindungslinie zwischen den Ohren mit Schuss nach unten in Richtung Kehle | hinter dem zwischen den Hörnern verlaufenden Schädelkamm auf der Mittellinie direkt hinter der Hornbasis mit Schuss in Richtung Zungenbasis oder von der Seite gesehen in Richtung Kehle |
| **Leitsymptome zur Kontrolle einer erfolgreichen Bolzenschussbetäubung** |
| * sofortiges Niederstürzen
* starker, anhaltender Muskelkrampf gefolgt von rasch aufeinanderfolgender kurzdauernder Zuckungen
* Ausfall der Atmung
* fehlender Lidschluss bei Antippen der Hornhaut (Augenreflex)
* keine Rotation des Augapfels
* keine Reaktion bei Klemmen in Nasenscheidewand
* keine Lautäusserungen, keine gerichteten Bewegungen, keine Aufrichtversuche
 |
| **Sofortmassnahmen bei ungenügender Betäubung** |
| Bei Anzeichen eines wiederkehrenden Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens muss das Tier vor Einleitung der Entblutung unverzüglich fachgerecht nachbetäubt werden. |

1. **Entblutung:**
* Zeitdauer zwischen Abschluss Betäubungsvorgang und Beginn Entbluten muss so bemessen sein, dass ein Erwachen aus dem Betäubungszustand bis zum Todeseintritt ausgeschlossen ist.
* zum Entbluten müssen beide Halsschlagadern geöffnet oder es muss ein Bruststich durchgeführt werden

|  |
| --- |
| **Entblutung nach der Betäubung spätestens innerhalb von** |
| * + 60 Sek. bei unbehornten Schafen und Ziegen
	+ 20 Sek. bei behornten Schafen und Ziegen, die mit einem Schuss in den Hinterkopf betäubt wurden
 |
| **Leitsymptome zur Kontrolle einer erfolgreichen Entblutung** |
| * + Kein Pupillenreflex bei Licht
 |

1. **Kadaverentsorgung:**
* Kadaver müssen unter Beachtung von tierseuchenrelevanten und umweltrelevanten Aspekte unschädlich entsorgt werden
* Verantwortung liegt beim Alpverantwortlichen

|  |
| --- |
| **Entsorgung über eine regionale Kadaversammelstelle** |
| **Korrekte Vergrabung** |
| * + Maximal fünf Kadaver auf einmal
 |
| * + Nicht in der Nähe von Quellen und Gewässern
 |
| * + Nicht in der Nähe von touristischen Aktivitäten
 |
| **Abtransport mit Helikopter** |
| * + Ab fünf Kadavern auf einmal
 |
| * + Bis zur nächsten, mit einem Lieferwagen erreichbaren Stelle
 |
| * + Anschliessende Entsorgung über eine regionale Kadaversammelstelle oder Abholung durch den kantonalen Sammeldienst
 |